

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 2. Februar 1983

4. Stück

5. Gesetz: Wasserversorgungsgesetz 1960; Änderung.

5.

Gesetz vom 17. November 1982, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 7/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 6 hat samt Überschrift zu lauten:

„Arbeiten an städtischen Wasserrohrsträngen auf Antrag von Interessenten

§ 6. (1) Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten neu verlegt, umgelegt oder auf eine größere Nennweite ausgewechselt, so haben diese die gesamten Kosten hierfür zu tragen. Wird der Antrag von mehreren Personen als Interessenten gestellt, so ist jeder von ihnen Gesamtschuldner der gesamten Kosten. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Im Falle einer Neuverlegung ist ein nachweislich bezahlter Anliegerbeitrag (§ 51 der Bauordnung für Wien) auf diese Vorauszahlung mit jenem Hundertsatz anzurechnen, der seinerzeit auf die Kosten der Verlegung des Wasserrohrstranges entfallen ist. Ein Rechtsanspruch auf die Verlegung, Umlegung oder Auswechslung eines Rohrstranges besteht nicht.

(2) Bei einer Neuverlegung oder Verstärkung eines Wasserrohrstranges entfällt die Verpflichtung zur Kostentragung gemäß Abs. 1, wenn es sich lediglich um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken handelt — eine Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken in geringfügigem Umfang ist dabei unbeachtlich — und gleichzeitig ein Wasserbezug aus dem herzustellenden Wasserrohrstrang gemäß § 17 angemeldet wird.“

2. Nach § 6 ist folgender § 6 a samt Überschrift einzufügen:

„Anschlußabgabe

§ 6 a. (1) Der Gemeinderat kann für die Herstellung oder Verstärkung einer Abzweigung von

einem städtischen Wasserrohrstrang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Entrichtung einer Abgabe vorschreiben.

(2) Der Wasserabnehmer (§ 7 Abs. 1) hat aus Anlaß der Herstellung oder Verstärkung einer Abzweigung von einem städtischen Wasserrohrstrang die Anschlußabgabe zu entrichten.

(3) Für die Herstellung einer Abzweigung für Bauzwecke, die nach Abschluß der Bauarbeiten wieder entfernt wird, ist die Abgabe nicht zu entrichten.

(4) Die Anschlußabgabe wird bei einer neu herzustellenden Abzweigung durch Multiplikation der Kennzahl (Abs. 6) mit dem Einheitssatz (Abs. 7), bei der Verstärkung einer Abzweigung durch Multiplikation der Differenz der Kennzahlen (Abs. 6) von alter und neuer Leitung mit dem Einheitssatz (Abs. 7) errechnet.

(5) Bei Verstärkung einer Abzweigung und gleichzeitiger Anzeige über das Ende des Wasserbezuges für eine oder mehrere Abzweigungen derselben Liegenschaft, wird die Anschlußabgabe durch Multiplikation des Einheitssatzes mit der Differenz zwischen der Kennzahl der verstärkten Abzweigungen und der Summe der aufgelassenen Abzweigungen errechnet, wobei eine Anrechnung der Kennzahlen der aufgelassenen Abzweigungen höchstens bis zur Kennzahl der verstärkten Abzweigung erfolgt.

(6) Für die Ermittlung der Kennzahl ist der Innendurchmesser des erdverlegten Teiles der Abzweigung heranzuziehen.

Die Kennzahlen lauten:

Innendurchmesser in mm	Kennzahl
bis 40	7
über 40 bis 53	17
über 53 bis 86	50
über 86 bis 106	78
über 106	176

(7) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat mit 30 vH der durchschnittlichen Kosten für Erd- und Baumeisterarbeiten, Rohrmaterial, Rohrlegearbeiten, Austauschmaterial und definitive Straßeninstandsetzung für die Herstellung eines Laufmeters

eines Rohrstranges DN 150 durch Verordnung festzusetzen.

(8) Auf die zu entrichtende Anschlußabgabe ist ein für dieselbe Liegenschaft nachweislich bezahlter Anliegerbeitrag gemäß § 51 der Bauordnung für Wien mit jenem Hundertsatz anzurechnen, der seinerzeit auf die Kosten der Verlegung des Wasserrohrstranges entfallen ist. Ebenso werden nachweislich bezahlte Kosten für eine Neu- oder Umliegung oder Auswechslung auf eine größere Nennweite gemäß § 6 Abs. 1 bis zur Höhe der Anschlußabgabe angerechnet.

(9) Der Schuldner der Grundsteuer von dem Grundbesitz, auf dem die Abzweigung von einem städtischen Wasserrohrstrang hergestellt oder verstärkt wurde, haftet neben dem Wasserabnehmer (§ 7 Abs. 1) für die Anschlußabgabe und Nebengebühren. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Haftungspflichtige durch sinngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

(10) Bei Wechsel in der Person des Wasserabnehmers haftet auch der neue Wasserabnehmer für die rückständige Anschlußabgabe samt Nebengebühren, wenn sie seit dem Beginn des dem Wechsel in der Person vorangegangenen Kalenderjahres entstanden ist.“

3. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Zu den nach § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2, 3 und 4, § 10, § 11 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 3 zu ersetzenden Kosten ist ein Regiezuschlag von 15 vH einzuheben.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Der Gemeinderat kann Verordnungen über die Festsetzung und Entrichtung der Anschlußabgabe (§ 6 a) ab 1. Oktober 1982 in Kraft setzen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Bandion